



FRAUEN GEGEN GEWALT E.V.

## **Schriftliche Stellungnahme**

**des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff)  
zum Expertinnengespräch zum Sexualstrafrecht**

**am 27. April 2016**

**Katja Grieger / Geschäftsführung bff**

**Christina Clemm / Rechtsanwältin**

## 1. Einleitung

Der bff bedankt sich für die Möglichkeit, bei diesem Expertinnengespräch seinen Sachverstand einbringen zu dürfen. Der bff begrüßt das Ansinnen des Gesprächs, den vorliegenden Regierungsentwurf zu verändern.

Menschenrechtliche Vorgaben verlangen, dass bei der Strafbarkeit sexueller Übergriffe nicht auf das Verhalten des Opfers abgestellt wird, sondern auf das (fehlende) Einvernehmen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mit seinem Grundsatzurteil im Fall M.C. gegen Bulgarien aus dem Jahr 2003 bereits festgelegt, dass gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention das (fehlende) Einverständnis zentrales Merkmal eines Vergewaltigungstatbestandes sein muss. Zwar dürfen Staaten durchaus im Gesetzestext davon abweichen und z.B. auf Gewalt oder Widerstand abstellen. Allerdings muss dann gewährleistet sein, dass eine Interpretation des Gesetzes derart möglich ist, dass alle nicht einverständlichen sexuellen Handlungen bestraft werden können. Eine solche Auslegung der im Entwurf formulierten Tatbestände ist nach Auffassung des bff nicht möglich.

Aus Sicht des bff genügt der Gesetzentwurf auch nicht den Vorgaben, die aus dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) hervorgehen. Gem. Art. 36 heißt es dort, dass nicht einverständliches sexuell bestimmtes Verhalten unter Strafe zu stellen ist. Dabei mag vielleicht nicht ausschließlich eine reine Nichteinverständnisformulierung im Gesetz erforderlich sein, jedoch muss aus dem Gesetz ersichtlich sein, dass grundsätzlich auf das Einverständnis bei der Frage der Strafbarkeit sexueller Handlungen rekurriert wird.

Besonders hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf den Erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention, in dem Hinweise zur Auslegung gegeben werden. Darin heißt es:

„Die Strafverfolgungsmaßnahmen für dieses Vergehen erfordern eine kontextabhängige Beurteilung der Beweise, um für jeden Fall gesondert zu entscheiden, ob das Opfer der vollzogenen sexuellen Handlung zugestimmt hat. Bei einer solchen Beurteilung muss die gesamte Bandbreite von Verhaltensreaktionen auf sexuelle Gewalt und auf eine Vergewaltigung berücksichtigt werden, die das Opfer zeigen kann, und sie darf nicht auf Vermutungen zum typischen Verhalten in einer solchen Situation begründet werden. Es muss auch dafür Sorge getragen werden, dass die Auslegungen der Gesetzgebung zu Vergewaltigung und die in den entsprechenden Fällen eingeleiteten Strafverfolgungsmaßnahmen nicht von Geschlechter-Stereotypen und Mythen zur männlichen bzw. weiblichen Sexualität beeinflusst werden.“

Gerade die Tatsache, dass im Falle der fehlenden Gegenwehr der Betroffenen nur eine begrenzte Anzahl an Umständen vorgesehen ist, unter denen die sexuelle Handlung strafbar ist, berücksichtigt eben nicht die gesamte Bandbreite von Verhaltensreaktionen insbesondere weiblich sozialisierter Opfer.

Weitere grundsätzliche Bedenken bezüglich des Gesetzentwurfs bestehen darin, dass das Sexualstrafrecht weiter verkompliziert würde. Schon die derzeitige Rechtslage ist für viele Bürgerinnen und Bürger schwer verständlich. Die neue Regelung beinhaltet weitere Verkomplizierungen, die weder für die Allgemeinheit noch für potenzielle Täter leicht zugänglich sind. Eine erwünschte Signalwirkung kann von einem Gesetz, dessen Inhalt großen Bevölkerungsteilen nicht verständlich ist, nicht ausgehen.

Sehr viel klarer und für alle Beteiligten verständlich wäre hingegen eine Gesetzesformulierung, in der normiert wird, dass sexuelle Handlungen gegen den Willen einer anderen Person strafbar sind.

Auch im Lichte der Anforderungen der Istanbul-Konvention ist es bedenklich, dass es für eine Strafbarkeit sexueller Handlungen auch künftig nicht ausreichen soll, wenn diese gegen den ausdrücklichen Willen der Betroffenen vorgenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass durch eine solche Regelung der überkommenen geschlechterstereotypen Vorstellung Vorschub geleistet wird,

dass Frauen durchaus Ja meinen könnten, obwohl sie Nein sagen, was gemäß dem Erläuternden Bericht zur Konvention zu vermeiden ist.

In der Gesetzesbegründung ist angeführt, dass nach sorgfältiger Prüfung durch eine bereits eingesetzte Reformkommission gegebenenfalls eine weitere Strafrechtsänderung in einem nächsten Schritt erwogen wird. Der bff begrüßt die Einsetzung der Reformkommission und die Tatsache, dass ein Paradigmenwechsel geprüft wird. Allerdings erscheint eine wiederholte Veränderung des Sexualstrafrechtes innerhalb eines kurzen Zeitraumes wenig realistisch und im Sinne der Rechtssicherheit auch nicht sinnvoll. Auch für die Rechtsanwenderinnen und –anwender wären zwei direkt aufeinanderfolgende Veränderungen kaum handhabbar.

Der bff plädiert deshalb dafür, dass sogleich der Paradigmenwechsel hin zu einer auf das (fehlende) Einverständnis basierenden Regelung vorgenommen wird. Durch eine solche Reform würden sowohl die beschriebenen Schutzlücken geschlossen als auch eine klare und für die Bevölkerung verständliche Regelung eingeführt.

## **2. Nein heißt Nein**

*Frage: Wie kann der vorliegende Gesetzentwurf geändert oder ergänzt werden, um das Prinzip Nein heißt Nein in Bezug auf Vergewaltigung rechtssicher zu fassen? Das soll auch für Menschen mit Behinderung gelten.*

### Sexuelle Handlungen gegen den ausdrücklichen Willen sind strafwürdig

Strafwürdig ist eine sexuelle Handlung immer dann, wenn sie gegen oder ohne den Willen einer anderen Person durchgeführt wird und dies der Täter erkannt hat oder erkennen musste. Diesem Grundsatz muss die gesetzliche Lage endlich entsprechen.

Das sexuelle Selbstbestimmungsrecht ist ein hohes Gut. Gesellschaftlich ist längst anerkannt, dass es nicht den Besitzansprüchen anderer unterliegt und dass es stets und nicht nur bei besonderen Vorkehrungen wie Widerstand o.ä. zu schützen ist. Das geltende Strafrecht weist erhebliche Wertungswidersprüche auf, wenn es z.B. den Leistungsbetrug (Fahren ohne Fahrschein), den Hausfriedensbruch, den Ladendiebstahl, aber auch etwa die Beleidigung, nicht aber die sexuelle Handlung gegen den Willen einer betroffenen Person unter Strafe stellt.

Dabei belegen unsere Erfahrungen aus der Beratung betroffener Frauen, dass in deren Erleben das Unrecht darin besteht, dass sich der Angreifer über ihren Willen hinwegsetzte, ihre Ablehnung ignorierte. Sie erleben dies als Angriff auf ihre körperliche, psychische und sexuelle Integrität, also die Demonstration absoluter Macht – genauso wie es häufig auch gemeint ist. Für Außenstehende mögen Fälle, in denen zusätzlich zur unerwünschten sexuellen Handlung noch körperliche Gewalt angewendet wurde, als schwerwiegender betrachtet werden. Im Erleben der Betroffenen können auch vermeintlich „einfache“ sexuelle Übergriffe vergleichbar schwerwiegende Folgen haben. Ihr Vertrauen in zwischenmenschliche Beziehungen geht verloren, das Gefühl der Ohnmacht setzt sich fort, viele leiden in der Folge unter massiven Symptomen wie Schlafstörungen, Angstzuständen, Panikattacken, Flashbacks, psychosomatischen Erkrankungen oder depressiven Verstimmungen, bis hin zu Posttraumatischen Belastungsstörungen (PTSB) und Suizidgedanken). Die Erfahrungen in der Beratung Betroffener und die Schilderungen Betroffener verdeutlichen, dass die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ein massiver Einschnitt im Leben der Betroffenen ist. Danach ist nichts mehr wie davor.

Von Kritikerinnen und Kritikern einer grundlegenden Änderung des Sexualstrafrechtes wird immer wieder die Gefahr einer Pönalisierung gewünschten Verhaltens thematisiert, nämlich dass die freie Entfaltung der Sexualität eingeschränkt würde. Das Gegenteil ist der Fall. Alle Menschen können ihre Sexualität frei und ungestört leben, wenn sie davon ausgehen können, dass sie selbst und ihr

Gegenüber nur die sexuellen Handlungen ausführen, die die andere Person auch möchte. Wenn sie erkennbar nicht möchte, dann sind die Handlungen zu unterlassen. Menschen, die die Erfahrung gemacht haben, dass ihr Willen unbeachtlich ist, werden in ihrer Sexualität erheblich eingeschränkt. Menschen, die sich bewusst über den Willen der anderen Person hinwegsetzen wünschen keine freie Sexualität, sondern üben Macht und sexualisierte Gewalt aus.

Es ist normal und häufig sogar sinnvoll, dass Betroffene sich nicht wehren – das Konzept „Widerstand“ sollte keinen Platz im Sexualstrafrecht haben

Die im vorliegenden Regierungsentwurf vorhandenen Änderungen stellen leider noch keinen grundlegenden Paradigmenwechsel dar. Das sexuelle Selbstbestimmungsrecht nimmt nach der aktuellen gesetzlichen Regelung eine Sonderstellung ein. Anders als andere Rechtsgüter ist es nicht von sich aus geschützt, sondern nur dann, wenn es dem Grundsatz nach wehrhaft verteidigt wird. Nach dem jetzt vorliegenden Entwurf wird dieser Grundsatz nicht aufgegeben. Es sollen lediglich einige weitere Ausnahmen geschaffen werden, in denen von Widerstand abgesehen wird.

Die große Schutzlücke aber, das Handeln gegen den erklärten Willen der anderen Person, bleibt weiterhin straflos. Der Grund, warum es aber überhaupt Schutzlücken gibt, ist dass es auf die Widerstandsfähigkeit und nicht auf den Willen ankommt. Solange das nicht geändert wird, wird es Schutzlücken geben, selbst wenn wie im Entwurf einzelne Beispielkonstellationen unter Strafe gestellt werden.

Solange auf die Fragen des Widerstandes und die Gründe für fehlende Widerstandsleistung abgestellt wird, wird letztlich, zumindest aus Opfersicht, auch weiterhin die Verantwortung für die Strafbarkeit eines Übergriffs den Betroffenen zugeschrieben. Dabei ist es die am häufigsten vorkommende und „normale“ Reaktion von Betroffenen, sich in der Situation eines (drohenden) Übergriffs nicht körperlich zu wehren. Diese Normalität wird aber im Gesetzentwurf zur Ausnahme erklärt, die Betroffenen als „widerstandsunfähig“.

Flucht, Gegenwehr, Erstarrung, Schock, vermeintlich paradoxe Reaktionen und vieles andere gehören zur Palette der spontanen menschlichen Reaktionen in einem akuten Notzustand. Für viele Betroffene, die eine Situation erleben, in der ihr Wille missachtet wird, stellt die Situation eine bedrohliche Situation dar, selbst wenn keine Gewalt ausgeübt oder angedroht wird. Der Täter demonstriert damit, dass er ihre Grenzen missachtet und die Macht hat, seinen Willen durchzusetzen.

Entscheidend ist, dass in einer solchen Situation bestimmte, möglicherweise auch wünschenswerte Handlungsstrategien oft nicht abrufbar sind, weil angegriffene Personen zumeist nicht planvoll handeln können. Betroffene eines (drohenden) Übergriffs befinden sich in der Situation unter enormem psychischem Stress, die Reaktionen laufen automatisiert ab, der menschliche Organismus startet ein Notfallprogramm, bei dem Überleben das einzige Ziel ist.

Viele Frauen – die meisten Betroffenen sexueller Übergriffe sind weiblich – leisten in diesen Situationen keinen (massiven) Widerstand. Die Anwendung körperlicher Gewalt widerspricht der gängigen weiblichen Sozialisation, solches Verhalten gehört im Alltag in der Regel nicht zum weiblichen Verhaltensrepertoire und ist deshalb in Notsituationen für Frauen oft erst recht nicht leistbar und nicht als Handlungskonzept abrufbar. Die meisten Betroffenen beschreiben die Situation des (drohenden) sexuellen Übergriffs als von Gefühlen großer Angst, Ohnmacht und Hilflosigkeit geprägt. Manche vollbringen keine Gegenwehr oder Fluchtversuche, weil sie schlimmere Verletzungen befürchten, andere weil sie die Gefährlichkeit des Angreifers kennen, wieder andere weil sie überrumpelt worden sind, andere weil sie erstarren oder einfach nicht auf die Idee gekommen sind, sich körperlich zu wehren. Dass der Aggressor trotz ihrer eindeutigen Ablehnung seiner Handlungen den Übergriff fortsetzt, macht viele Betroffene derart fassungslos oder ängstlich, dass sie dieser Person Gewalttätigkeit oder anderes Übel zutrauen. Sie sind dann nicht mehr in der Lage, sich körperlich zu wehren oder sie befürchten, dass durch eine körperliche Gegenwehr die

Situation noch mehr zu eskaliert. Teilweise erhalten Frauen auch widersprüchliche Verhaltensregeln zum Umgang in bedrohlichen Situationen – darunter auch, sich nicht zur Wehr zu setzen.

All die beschriebenen Verhaltensweisen sind adäquate Reaktionen auf eine als (lebens)bedrohlich empfundene Situation. Das trifft besonders dann zu, wenn die betroffene Person in ihrem bisherigen Leben bereits Opfer von sexuellem Missbrauch oder Gewalt geworden ist. Sie verdeutlichen das Nicht-Einverständnis der Betroffenen und sind in diesem Moment oft die einzig abrufbare Widerstandsleistung, nur eben keine im rechtlichen Sinne.

Die meisten Betroffenen fragen sich aber im Nachhinein selbst, warum es ihnen in der Situation nicht gelungen ist, den Angriff zu verhindern. Viele beschreiben, dass sie in der Situation wie erstarrt waren, sich gelähmt fühlten, verzweifelt waren und sich selbst nicht erklären können, warum sie so gehandelt haben.

Sowohl die Erfahrung der Fachberatungsstellen als auch Forschungsergebnisse zeigen, dass die Mehrheit der sexuellen Übergriffe ohne weitere Gewaltanwendung oder Gegenwehr der betroffenen Person stattfinden.

Fatalerweise steht nach einem sexuellen Übergriff häufig das vermeintlich fehlerhafte Verhalten der Betroffenen im Vordergrund der Betrachtung. Sowohl die Betroffenen selbst als auch Personen aus ihrem sozialen Umfeld befassen sich mit Fragen wie:

- Warum hat sie nicht dieses oder jenes anders gemacht?
- Warum ist sie nicht sofort zur Polizei gegangen?
- Warum hat sie danach zuerst geduscht?
- Warum ist sie überhaupt in diese Situation geraten?

Leider beinhaltet der Gesetzentwurf die gleiche Blickrichtung, auch die Ermittlungsbehörden und Gerichte werden sich künftig weiter stark mit dem Verhalten der Betroffenen befassen müssen, wenn ein sexueller Übergriff angezeigt wurde. Hat sie sich gewehrt? Dann gilt sie als widerstandsfähig und es kommt §177 StGB-E in Frage. Hat sie sich nicht gewehrt? War sie dann auch wirklich „widerstandsunfähig“, damit §179 StGB-E angewendet werden kann? Was waren die Motive für ihre Widerstandsunfähigkeit? Passen diese in eine der vorgegebenen Kategorien? Oder hätte sie sich wehren müssen, weil es keinen gesetzlich vorgesehenen Grund gibt, darauf zu verzichten?

Es wird, folgt man dem vorliegenden Gesetzentwurf, im Verfahren darum gehen, das Verhalten der Betroffenen und die Motive dieses Verhaltens zu bewerten, damit eruiert werden kann, ob eine strafbare Handlung vorlag. Die Betroffenen stehen mit ihrer Aussage in der Begründungspflicht für ihr Verhalten.

Sind die Motive unklar - was bei unbewusst getroffenen Entscheidungen zumeist der Fall sein wird - oder fallen in keine der vorgegebenen Kategorien, verbleibt ein Übergriff weiterhin systematisch straffrei, auch wenn ein entgegenstehender Wille bekundet wurde und sich der Täter darüber hinweggesetzt hat.

Aus Sicht des bff ist es dringend erforderlich, dass nicht das Verhalten des Opfers für die Strafbarkeit einer sexuellen Handlung entscheidungserheblich ist, sondern allein das Verhalten des oder der Täter.

Mit Schaffung eines klaren Grundtatbestandes, der die sexuelle Handlung gegen den Willen einer anderen Person unter Strafe stellt, kommt es nicht mehr darauf an, wie sich das Opfer zur Wehr gesetzt hat, sondern allein darauf, ob es zu erkennen gegeben hat, dass es die sexuelle Handlung nicht möchte.

## Braucht es Sonderregelungen für Betroffene mit Behinderung?

Frauen mit Behinderung sind überproportional von sexualisierter Gewalt betroffen, also bislang besonders schlecht geschützt. Gleichzeitig erschweren die häufig fremdbestimmten Lebensumstände die Inanspruchnahme von Unterstützung und den Zugang zur Durchsetzung der eigenen Rechte.

Nach geltendem Recht wurden sexuelle Übergriffe gegen Personen mit Behinderung in der Regel nach §179 StGB (sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger) behandelt. Dies führte zu dem von Organisationen der Behinderten(selbst)hilfe und Frauenrechtsorganisationen seit langem kritisierten Zustand, dass sexuelle Übergriffe gegen Menschen mit Behinderungen mit einem geringeren Strafmaß ausgestattet sind.

Nach dem vorliegenden Regierungsentwurf ist im §179 StGB-E eine Strafverschärfung vorgesehen, wenn die „Widerstandsunfähigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 auf einer Behinderung des Opfers beruht“.<sup>1</sup> Der bff begrüßt, dass dadurch der besonderen Schutzbedürftigkeit von Menschen mit Behinderung Rechnung getragen wird.

Dennoch wird der Entwurf unserer Auffassung nach Betroffenen mit Behinderung nicht gerecht. Fälle sexueller Übergriffe werden einsortiert in §177 StGB-E bei vorliegender Widerstandsfähigkeit und §179 StGB-E bei vorliegender Widerstandsunfähigkeit. Diese Einteilung unterstellt, es gäbe in der Realität nichts dazwischen. Faktisch sind die meisten Menschen mit Behinderung nicht komplett zum Widerstand unfähig. Zum Beispiel kann eine blinde Person sich selbstverständlich grundsätzlich wehren, ist aber möglicherweise in ihren Handlungsalternativen eingeschränkt.

Ein Paradigmenwechsel hin zu einer Lösung, die auf den Willen abstellt, würde Menschen mit den meisten Behinderungen und Beeinträchtigungen automatisch mit erfassen. Denn Menschen mit Behinderungen können selbstverständlich ebenso ihren Willen ausdrücken, wie Menschen ohne Behinderungen. Sofern eine Person mit Lernschwierigkeiten (so genannter geistiger Behinderung) betroffen ist, wird zu prüfen sein, ob sie grundsätzlich willensbildungsfähig ist oder es ausnahmsweise unbeachtlich ist, dass sie den entgegenstehenden Willen nicht ausgedrückt hat. Dies trifft auch für Menschen zu, die sich z.B. im Koma, unter K.O. Tropfen, im Schlaf etc. befinden.

Sofern die Tat unter Ausnutzung der Behinderung begangen wird, könnte sie künftig so bestraft werden, wie nach der einzuführenden Qualifikation der Anwendung von Gewalt o.ä..

Insofern muss der neu zu schaffende Tatbestand nicht nur den entgegenstehenden Willen beinhalten, sondern auch die Variante, dass es bei bestimmtem Fallgruppen auf den Willen nicht ankommt. Dies ist nicht nur der Fall, wenn die Betroffenen nicht einwilligungsfähig sind, sondern auch bei den sog. Überraschungsfällen, in denen die Betroffenen gar nicht zu einer Willensäußerung kommen, da sie überrumpelt wurden.

## Strafhöhe

Bei einem grundlegenden Paradigmenwechsel ist selbstverständlich zu beachten, dass nicht jeder sexuelle Übergriff ein Verbrechen darstellt. Unseres Erachtens sollte vielmehr der Grundtatbestand des sexuellen Übergriffs ein Vergehensdelikt ohne Mindeststrafe sein. Hierunter fallen dann sämtliche sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren Willen, auch solche Handlungen, die unter dem Stichwort des Grapschens diskutiert werden. (Man könnte aber auch, s.u. eine Mindeststrafe belassen und ein eigenständiges Delikt der sexuellen Belästigung schaffen).

---

<sup>1</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserungen des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung, S. 4

Dieser Grundtatbestand ist dann mit verschiedenen Strafschärfungsgründen und Qualifikationen zu versehen etwa bei Anwendung von Gewalt oder Drohung und bei Ausnutzung einer Behinderung, bei Eindringen in eine Körperöffnung etc.

### Fazit

Die Neuregelung des Sexualstrafrechts sollte endlich einem modernen Sexualitätsverständnis nachkommen und das sexuelle Selbstbestimmungsrecht aller in den Vordergrund stellen. Dann kann es nicht mehr darauf ankommen, ob eine Person sich wehrt oder weshalb sie sich nicht wehrt, sondern allein auf den Willen der betroffenen Person. Das Konzept des Widerstandes und demgegenüber der „Widerstandsunfähigkeit“ darf in einer Neuregelung keine Rolle mehr spielen.

Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass es die Regel und nicht die Ausnahme ist, wenn Betroffene sich in Situationen sexualisierter Angriffe nicht körperlich zur Wehr setzen.

Der bff ist überzeugt, dass die Umsetzung eines Paradigmenwechsels im Sexualstrafrecht ein bereits vorhandenes gesellschaftliches Rechtsverständnis lediglich nachzeichnen würde. Immer wieder wenden sich Betroffene an Fachberatungsstellen, die der Überzeugung sind, dass ihnen ein strafbarer sexueller Übergriff zugefügt wurde, müssen dann aber feststellen, dass die alleinige Übertretung ihres geäußerten Willens nicht für eine Strafbarkeit ausreicht.

Jede andere Regelung, die weiterhin auf die Frage des Widerstandes und der Widerstandsunfähigkeit abzielt, kann nicht den Anforderungen an ein modernes Sexualstrafrecht entsprechen.

### **3. Sexuelle Belästigung**

*Frage: Neuer Straftatbestand der sexuellen Belästigung, der das Grapschen erfasst, insofern es die Schwelle der sexuellen Nötigung nicht überschreitet.*

Es ist verständlich, dass nach den Ereignissen in der Silvesternacht der Ruf nach einem Straftatbestand der sexuellen Belästigung lauter wurde. Gemäß der derzeitigen Rechtslage sind wohl viele der Übergriffe der Silvesternacht nicht strafbar. Der bff und andere Organisationen haben schon in der Vergangenheit immer wieder darauf hingewiesen, dass solche Überraschungsangriffe, die häufig im öffentlichen Raum stattfinden, nicht strafbar sind.

Der bff spricht sich selbstverständlich dafür aus, dass Taten, die im allgemeinen Sprachgebrauch als „Grapschen“ bezeichnet werden, künftig strafrechtlich erfasst werden.

Unseres Erachtens gäbe es zwei Möglichkeiten, zwischen denen der Gesetzgeber sich entscheiden kann:

- 1) Es gibt einen neuen Grundtatbestand der jede sexuelle Handlung gegen den Willen oder in bestimmten Fällen (wie Einwilligungsunfähigkeit oder Überraschung) ohne den Willen unter Strafe stellt. Gleichzeitig wird die Regelung des § 184 h StGB gestrichen. Dann wäre tatsächlich jede sexuelle Handlung, eben auch das Grapschen strafbar. Geht man diesen Weg, darf der Grundtatbestand keine Mindeststrafe enthalten.

oder

- 2) Es gibt neben dem Straftatbestand des sexuellen Übergriffs einen weiteren Tatbestand der sexuellen Belästigung. Die sexuelle Belästigung erfasst dann Fälle, die unter der Erheblichkeitsschwelle des § 184 h StGB liegen. Möglicherweise kann die Schaffung eines eigenen Tatbestandes der sexuellen Belästigung zu einer gesellschaftlichen Sensibilisierung beitragen. Andererseits erscheint es aber nicht einleuchtend, welche klar als sexuelle Handlungen identifizierten Handlungen gegen den Willen der Betroffenen als nicht erheblich eingestuft werden sollten.

#### **4. Sexuelle Handlungen aus einer Menschenmenge heraus**

*Frage: Für Handlungen, die aus einer Menschenmenge heraus erfolgen, soll eine Regelung wie bei der Beteiligung an einer Schlägerei geschaffen werden. Strafmaß?*

Man kann darüber nachdenken, ob bei einer Neuregelung ein erhöhtes Strafmaß bei gemeinschaftlicher Begehungsweise eingeführt werden sollte. Selbstverständlich sind schon jetzt Begehungsweisen der Mittäterschaft oder der Beihilfe möglich und werden auch bei einer Neuregelung bestehen. So würden sich auch ohne besondere Regelungen heute und künftig Personen strafbar machen, wenn sie Person bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung helfen, sie dazu anstiften oder sich an den Handlungen beteiligen. Beispielweise machen sich die Personen, die eine andere Person umringen, damit ein Täter diese sexuell belästigt, strafbar. Wenn sie sich aber gemeinsam mit einem Bekannten in einer großen Menschenmenge befinden, aus der heraus dieser Bekannte gegen ihren Willen sexualisierte Handlungen verübt, so haben sie dies unserer Ansicht nach nicht zu verantworten, sofern nicht etwa die unterlassene Hilfeleistung o.ä. erfüllt wurde.